



Kein Streikbruch durch den Einsatz von Beamt*innen!

An die Schulleiterin / den Schulleiter

Kein Streikbruch durch den Einsatz von Beamt*innen!

Sehr geehrte/r _____

Wir Beamte*innen erklären, dass wir auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes keine rechtwidrigen Vertretungstätigkeiten (Vertretung von Unterricht oder Vertretung der Aufsicht) leisten würden, die auf die Teilnahme einer tarifbeschäftigte Lehrkraft an einer Streikaktion zurückgeführt werden können.

Beamt*innen sind nicht verpflichtet, Streikbruch zu leisten und der Einsatz von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen ist rechtswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit aller Deutlichkeit entschieden (Urteil vom 02.03.1993 – 1 BvR 1213/85 – AP Nr. 126 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).